

Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land und Solarenergie

Vergleichende Gegenüberstellung der Vorgaben des Referentenentwurfs vom 02.04.2024 und der Vorgaben der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie

09.04.2024

erstellt von
Frank Sailer
Maria Deutinger

Zitiervorschlag:

**Sailer/Deutinger, Umsetzung der
Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land
und Solarenergie, 09.04.2024.**

**Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg**

Telefon
+49 931 794077-0

Telefax
+49 931 7940 77-29

E-Mail
**sailer@stiftung-umweltenergierecht.de
deutinger@stiftung-umweltenergierecht.de**

Internet
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand
**Prof. Dr. Thorsten Müller
Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat
**Prof. Dr. Monika Böhm
Prof. Dr. Franz Reimer
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Markus Ludwigs
Prof. Dr. Sabine Schlacke**

Spendenkonto
**Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU**

Disclaimer

Die vorliegende vergleichende Gegenüberstellung zur Umsetzung der Beschleunigungsgebiete nach der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie durch den Referentenentwurf (BMWK/BMWSB/BMUV), Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie vom 2. April 2024 beruht auf dem Erkenntnis- und Bewertungsstand vom 9. April 2024. Sie erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch ist sie als (abschließende) Bewertung zu verstehen.

Vielmehr sollen hier die europarechtlichen Hintergründe aufgezeigt und dabei erste Hinweise zur Umsetzung gegeben werden. Dies gilt auch für die Benennung von „Umsetzungslücken“, welche allein schon aufgrund der Struktur der Darstellung nicht vollständig sein kann. Die Analyse beschränkt sich zudem auf die wesentlichen Gesetzesänderungen durch den Regelungsentwurf und arbeitet diese daher nicht vollständig ab.

2 Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land und Solarenergie

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
§ 6b Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land (1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in einem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land beantragt, ist im Zulassungsverfahren: 1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung, 2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete, 3. abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung und 4. abweichend von den Vorschriften des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen nach Absatz 2, 3 oder 4 angeordnet werden. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Vorhaben, für die nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine	Art. 16a EE-RL 2023 Sachlicher Anwendungsbereich aus Art. 16 Abs. 1 EE-RL 2023 Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023 Art. 16a Abs. 3 UAbs. 2 EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023 (Vereinbarkeitsvermutung) Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023 (Vereinbarkeitsvermutung) Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 EE-RL 2023	(P): Abhängig von der Definition der „dazugehörigen Nebenanlagen“ iSd § 3 Nr. 15a EEG nF fehlen ggf. entsprechende Regelungen für Energiespeicher am selben Standort sowie Netzanschluss (solche müssten aber nicht zwingend im WindBG verortet werden) (P): Ist über diesen Anwendungsbereich auch das Repowering vollständig abgedeckt? (P): Es fehlt Befreiung von Prüfpflichten hinsichtlich § 33 BNatSchG (= Umsetzung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL nimmt im Rahmen der Vereinbarkeitsvermutung auch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Bezug. (P): Dieser Verweis macht nicht hinreichend deutlich, um welche Maßnahmen es geht: Sind die in den Plänen zur Ausweisung des Beschleunigungsgebiets festgelegten Maßnahmen gemeint oder die Maßnahmen, welche erst nach einem

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. (2) Die zuständige Behörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren auf Grundlage vorhandener Daten durch. Die Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Für das Überprüfungsverfahren legt der Träger des Vorhabens Unterlagen über die Einhaltung der gemäß § 249a des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegten Maßnahmen und über etwaige von ihm vorgeschlagene Maßnahmen vor, sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen Umweltauswirkungen begegnet wird. Die Unterlagen sind zusätzlich zu den nach Fachrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde überprüft, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist. Sie prüft weiter, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltver-	Art. 16a Abs. 4 UAbs. 1 EE-RL 2023 unter Berücksichtigung von EWG 35 Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2 S. 1 EE-RL 2023 Art. 16a Abs. 4 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023 Art. 16a Abs. 4 UAbs. 1 S. 2 EE-RL 2023	Screening angeordnet werden, das höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ergeben hat? (P): Erweiterte Richtlinienumsetzung: Erfüllen die vorhandenen Daten die Anforderungen an räumliche Genauigkeit und Aktualität nicht, greift nach dem Regelungsentwurf jedenfalls hinsichtlich Auswirkungen auf den Artenschutz Absatz 6 (Daten nicht vorhanden) und der Betreiber muss eine Zahlung in Geld leisten, obwohl das Vorliegen eines Verbotsverstößes nicht geklärt werden kann. Die Richtlinie sieht das so nicht vor. Sie verlangt ein Screening auf Grundlage verfügbarer Daten. Sind keine Daten verfügbar, kann ein Screening auch nicht auf der Grundlage eindeutiger Beweise erhebliche Auswirkungen ergeben, sodass i. E. – neben den Planmaßnahmen bzw. etwaigen zusätzlichen vom Projektträger getroffenen Maßnahmen – keine zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Die im Regelungsentwurf vorgesehenen Anforderungen an die vorhandene Datengrundlage lassen Parallelen zu § 6 WindBG erkennen, wo es allerdings keine Planmaßnahmen gibt. Hinsichtlich der Aktualität der Daten ist der Regelungsentwurf im Vergleich zu § 6 WindBG aber zumindest etwas weniger restriktiv („in der Regel“ nicht älter als fünf Jahre, aber nach hinreichender Validierung im Einzelfall verwendbar, siehe Gesetzesbegründung). (P): Es wird in der Screening-Formel nur auf die durchgeführte SUP Bezug genommen, nicht auf die ggf. ebenfalls durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung („die bei einer ggf. durchgeführten Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden“).

Änderung des Windenergieflächenbedarfgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
träglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Sind die Unterlagen für das Überprüfungsverfahren vollständig, schließt die zuständige Behörde das Verfahren innerhalb von 45 Tagen ab, bei Anträgen nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von 30 Tagen.	Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2 S. 3 und 4 EE-RL 2023	(P): Es fehlt Verweis auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschrift des § 33 BNatSchG (= Umsetzung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL nimmt im Rahmen der Vereinbarkeitsvermutung auch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Bezug.
(3) Trifft die zuständige Behörde im Überprüfungsverfahren nach Absatz 2 innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 7 keine begründete Entscheidung darüber, ob höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gemindert werden können, gelten die Vorschriften nach §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes als eingehalten. Trifft die zuständige Behörde eine begründete Entscheidung nach Satz 1, wird sie auf der Internetseite der Behörde für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.	Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023	(P): Unklar, auf welche Entscheidungen sich die Veröffentlichungspflicht in Absatz 3 Satz 2 des Regelungsentwurfs bezieht: Auf die Fiktion nach Absatz 3 Satz 1, dass der Antrag nach Ablauf der Screening-Frist „unter Umweltgesichtspunkten genehmigt“ ist und/oder auf die begründete Verwaltungsentscheidung, dass Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind; nach dem Richtlinienwortlaut des Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 2 EE-RL 2023 ist nicht klar, ob neben der Verwaltungsentscheidung der Behörde, dass ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, auch die Fiktion einer Genehmigung „unter Umweltgesichtspunkten“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss.
		(P): Es fehlt Verweis auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschrift des § 33 BNatSchG (= Umsetzung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL nimmt im Rahmen der Vereinbarkeitsvermutung auch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Bezug.
		(P): Der Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf „Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1“ ist wohl fehlerhaft.
		(P): Unklar, welche Anforderungen an die Minderung von Auswirkungen gestellt werden bzw. in welchem Umfang Auswirkungen gemindert

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass höchstwahrscheinlich keine Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, so ordnet die Genehmigungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsbescheid an. Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt. (5) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Die Anforderungen	Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023 (Vereinbarkeitsvermutung) Art. 16a Abs. 5 UAbs. 2 und 3 EE-RL 2023 Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023	werden müssen („Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen (...) gemindert werden können“). (P): Im gesamten § 6b WindBG nF werden Begriffe im Zusammenhang mit Maßnahmen nicht stringent verwendet. (P): Hier wird der Bezugspunkt der Höchstwahrscheinlichkeit und damit der Prognosemaßstab vertauscht. Es muss nach der Richtlinie nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, sondern – umgekehrt –, dass solche zu erwarten sind. Dann und nur dann, muss ggf. mit zusätzlichen Maßnahmen gearbeitet werden. (P): Es fehlt Verweis auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschrift des § 33 BNatSchG (= Umsetzung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL nimmt im Rahmen der Vereinbarkeitsvermutung auch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Bezug. (P): Nicht umgesetzt wurde, dass die Verwaltungsentscheidung auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angegeben muss, dass ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird (Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023) (P): Unklar, ob die in Absatz 3 Satz 2 des Regelungsentwurfs vorgesehene Veröffentlichungspflicht sich auch auf Verwaltungsentscheidungen iSd Absatz 5 erstrecken soll; falls nicht, würde die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht von

6 Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land und Solarenergie

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.		Verwaltungsentscheidungen, wonach ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird (Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 2 EE-RL 2023), fehlen; falls ja, wäre eine entsprechende Regelung aus Gründen der Gesetzessystematik und Rechtsklarheit in Absatz 5 zu empfehlen. (P): Durch die aufgespaltene Umsetzung von Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023 in Absatz 3 (= Genehmigungsfiktion „unter Umweltgesichtspunkten“ nach Ablauf der Screening-Frist), in Absatz 4 (= Screening ergibt keine Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5) und Absatz 5 (= Screening ergibt Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5) geht das in Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023 angelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis unter. Demnach schließt sich dem Screening im Regelfall die Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten an („Im Anschluss an das Screening sind die (...) Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt (...), es sei denn“). Die Verwaltungsentscheidung, dass ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, soll nach der Intention der Richtlinie den von der Behörde zu beweisenden Ausnahmefall bilden. (P): Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 EE-RL 2023 sieht als dritte Stufe der Maßnahmenkaskade finanziellen Ausgleich vor, sofern keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dies wird in Absatz 6 nur für den Artenschutz umgesetzt.

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
(6) Soweit Maßnahmen für den Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt: 1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen, 2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung. Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen.	Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023 Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 2 EE-RL 2023	

8 Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land und Solarenergie

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich. (7) § 6 ist vorrangig anzuwenden. (8) Von den in den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.		(P): Auch habitat- und gewässerschutzrechtliche Ausnahmetatbestände (§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG und § 31 Abs. 2 WHG) sind – da von der Vereinbarkeitsvermutung adressierte Vorgaben – nicht zu prüfen; hier Umsetzung nur hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes, aber wohl ohnehin nur deklaratorisch (dass zumindest eine Ausnahmeprüfung nach § 31 WHG ebenfalls nicht erforderlich sein soll, geht nur aus der Gesetzesbegründung hervor) (P): Vorrang von Art. 6 EU-Notfall-VO (EU) 2022/2577 ggü EE-RL 2023 unionsrechtlich zulässig? Wohl begründbar. Abweichungsfestigkeit löst Zustimmungspflicht des Bundesrats aus (Art. 84 Abs. 1 S. 5 und 6 GG)
§ 6c Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie (1) Wird die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie (Solarenergieanlage), der dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und der dazugehörigen, nicht planfeststellungsbedürftigen Energiespeicheranlagen im räumlichen Zusammen-	Art. 16a EE-RL 2023 Sachlicher Anwendungsbereich aus Art. 16 Abs. 1 EE-RL 2023	(P): Abhängig von der Definition der „dazugehörigen Nebenanlagen“ iSd § 3 Nr. 15a EEG nF fehlt ggf. entsprechende Regelung für den Netzanschluss – diese müsste aber nicht zwingend im WindBG verortet werden (Energiespeicheranlagen im räumlichen Zusammenhang mit der Solarenergieanlage hier anders als bei § 6b WindBG nF explizit vom Anwendungsbereich umfasst) (P) Bestimmtheit: Wann ist ein solcher räumlicher Zusammenhang gegeben? Ist dieser

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
hang mit der Solarenergieanlage, in einem für diese Vorhaben ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet für Solarenergieanlagen beantragt, ist 1. [abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit danach für das jeweilige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung] 2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete, 3. abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung und 4. abweichend von den Vorschriften des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen nach Absatz 2, 3 oder 4 angeordnet werden. (2) Die zuständige Behörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren auf Grundlage vorhandener Daten durch. Die Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum	[Art. 16a Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023] Art. 16a Abs. 3 UAbs. 2 EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023 (Vereinbarkeitsvermutung) Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023 (Vereinbarkeitsvermutung) Art. 16a Abs. 4 UAbs. 1 EE-RL 2023 unter Berücksichtigung von EWG 35	identisch mit dem räumlichen Aspekt des "räumlich-funktionalen Zusammenhangs" nach § 249a Abs. 2 BauGB aF? [nach Gesetzesbegründung fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes] (P): Es fehlt Befreiung von Prüfpflichten hinsichtlich § 33 BNatSchG (= Umsetzung des habitat-schutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL nimmt im Rahmen der Vereinbarkeitsvermutung auch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Bezug. (P): Dieser Verweis macht nicht hinreichend deutlich, um welche Maßnahmen es geht: Sind die in den Plänen zur Ausweisung des Beschleunigungsgebiets festgelegten Maßnahmen gemeint oder die Maßnahmen, welche erst nach einem Screening angeordnet werden, das höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ergeben hat? (P): Erweiterte Richtlinienumsetzung: Erfüllen die vorhandenen Daten die Anforderungen an räumliche Genauigkeit und Aktualität nicht, greift nach dem Regelungsentwurf jedenfalls hinsichtlich Auswirkungen auf den Artenschutz Absatz 6

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Für das Überprüfungsverfahren legt der Träger des Vorhabens Unterlagen über die Einhaltung der gemäß § 249c des Baugesetzbuches oder gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes festgelegten Maßnahmen und über etwaige von ihm vorgeschlagene Maßnahmen vor, sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen Umweltauswirkungen begegnet wird. Die Unterlagen sind zusätzlich zu den nach Fachrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde überprüft, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.	Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2 S. 1 EE-RL 2023 Art. 16a Abs. 4 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023	(Daten nicht vorhanden) und der Betreiber muss eine Zahlung in Geld leisten, obwohl das Vorliegen eines Verbotsverstößes nicht geklärt werden kann. Die Richtlinie sieht das so nicht vor. Sie verlangt ein Screening auf Grundlage verfügbarer Daten. Sind keine Daten verfügbar, kann ein Screening auch nicht auf der Grundlage eindeutiger Beweise erhebliche Auswirkungen ergeben, sodass i. E. – neben den Planmaßnahmen bzw. etwaigen zusätzlichen vom Projektträger getroffenen Maßnahmen – keine zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Die im Regelungsentwurf vorgesehenen Anforderungen an die vorhandene Datengrundlage lassen Parallelen zu § 6 WindBG erkennen, wo es allerdings keine Planmaßnahmen gibt. Hinsichtlich der Aktualität der Daten ist der Regelungsentwurf im Vergleich zu § 6 WindBG aber zumindest etwas weniger restriktiv („in der Regel“ nicht älter als fünf Jahre, aber nach hinreichender Validierung im Einzelfall verwendbar, siehe Gesetzesbegründung). (P): Es müsste in Satz 2 auf § 29 ROG statt § 28 ROG verwiesen werden. (P): Es wird in der Screening-Formel nur auf die durchgeführte SUP Bezug genommen, nicht auf die ggf. ebenfalls durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung („die bei einer ggf. durchgeführten Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden“). (P): Es fehlt ein Verweis auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschrift des § 33 BNatSchG (= Umsetzung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL nimmt im Rahmen

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
(3) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass höchstwahrscheinlich keine Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, so ordnet die Genehmigungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsbescheid an. Mit Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt. (4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die zuständige Behörde geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.	Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023 (Vereinbarkeitsvermutung) Art. 16a Abs. 5 UAbs. 2 und 3 EE-RL 2023 Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023	der Vereinbarkeitsvermutung auch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Bezug. (P): Hier wird der Bezugspunkt der Höchstwahrscheinlichkeit und damit der Prognosemaßstab vertauscht. Es muss nach der Richtlinie nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, sondern – umgekehrt –, dass solche zu erwarten sind. Dann und nur dann, muss ggf. mit zusätzlichen Maßnahmen gearbeitet werden. (P): Es fehlt ein Verweis auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschrift des § 33 BNatSchG (= Umsetzung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL nimmt im Rahmen der Vereinbarkeitsvermutung auch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Bezug. (P): Es fehlt die Fiktion, dass Anträge nach Ablauf der Screening-Frist „unter Umweltgesichtspunkten genehmigt“ sind (Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023) (P): Nicht umgesetzt wurde, dass die Verwaltungsentscheidung auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angeben muss, dass ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird (Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023) (P): Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 EE-RL 2023 sieht als dritte Stufe der Maßnahmenkaskade finanziellen Ausgleich vor, sofern keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dies wird in Absatz 6 nur für den Artenschutz umgesetzt.

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
(5) Ein Vorhaben auf entwässerten Moorböden ist nur zulässig, wenn diese mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden. Die Anforderung ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung nachzuweisen; innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme ist der Abschluss der Wiedervernässung nachzuweisen. Anstelle der in Satz 2 genannten Nachweise kann auch die Zahlungsberechtigung einer Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e oder das Inbetriebnahmeprotokoll einer Solaranlage nach § 48 Absatz 1 Nummer 5		(P): Durch die aufgespaltene Umsetzung von Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023 in Absatz 3 (= Screening ergibt keine Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5) und Absatz 4 (= Screening ergibt Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5) geht das in Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL 2023 angelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis unter. Nach der Richtlinie schließt sich dem Screening im Regelfall die Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten an („Im Anschluss an das Screening sind die (...) Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt (...), <u>es sei denn</u>“). Die Verwaltungsentscheidung, dass ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, soll nach der Intention der Richtlinie den von der Behörde zu beweisenden Ausnahmefall bilden. (P): Im gesamten § 6c WindBG nF werden Begriffe im Zusammenhang mit Maßnahmen nicht stringent verwendet.

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
Buchstabe e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorgelegt werden. (6) Soweit Maßnahmen für den Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt [25] Euro je Megawatt installierter Leistung. Sie ist von dem Betreiber der Solarenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Solarenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich.	Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 1 EE-RL 2023 Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 2 EE-RL 2023	(P): Auch habitat- und gewässerschutzrechtliche Ausnahmetatbestände (§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG und § 31 Abs. 2 WHG) sind – da von der Vereinbarkeitsvermutung adressierte Vorgaben – nicht zu prüfen; hier Umsetzung nur hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestandes, aber wohl ohnehin nur deklaratorisch (dass zumindest eine Ausnahmeprüfung nach § 31 WHG ebenfalls nicht erforderlich sein soll, geht nur aus der Gesetzesbegründung hervor).

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
§ 10a Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie 2018/2001 (1) Die nachstehenden Absätze finden ergänzend Anwendung, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung fällt. (2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt. (3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren	Art. 16 Abs. 3 S. 3 EE-RL 2023 Art. 16 Abs. 4 EE-RL 2023	Nach der Gesetzesbegründung wurde die Umsetzung der verfahrensrechtlichen Vorgaben der Richtlinie für den Bereich Solarenergie wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Genehmigungsverfahrens bewusst unterlassen. (P): Für das vereinfachte BImSchG-Verfahren fehlt die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht von Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren (öffentliche Bekanntmachung ist im vereinfachten Verfahren bislang über § 21a Abs. 1 iVm § 24 S. 1 der 9. BImSchV rein fakultativ) Die Vorgabe der Richtlinie, wonach von einem Antragsteller nicht verlangt werden darf, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden, wird hier über eine Antragsregelung ausgestaltet.

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind. (4) § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden: 1. Sind der Antrag und die Unterlagen vollständig, bestätigt die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit des Antrags spätestens innerhalb von a) 30 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft, b) 45 Tagen nach Eingang des Antrags, wenn der Antrag ein Vorhaben außerhalb eines Beschleunigungsgebiets nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes betrifft. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen. 2. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.	Art. 16 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 EE-RL 2023 Art. 16 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 EE-RL 2023	

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
(5) Ab dem 21. November 2025 ist das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen. (6) Die Dauer des Genehmigungsverfahrens umfasst nicht die Dauer für gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich Beschwerdeverfahren und nichtgerichtlichen Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die dort genannten Zeiträume mit anderen behördlichen Etappen des Genehmigungsverfahrens zusammenfallen.	Art. 16 Abs. 3 S. 7 EE-RL 2023 Art. 16 Abs. 8 lit. c) EE-RL 2023	(P): Es fehlt die Umsetzung der 6-Monatsfrist für Repowering, Kleinanlagen < 150 kW, Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, Netzanschluss für das förmliche BImSchG-Verfahren; Umsetzungsbedarf trotz Verlängerung von Art. 5 EU-Notfall-VO, da Geltungsdauer trotz Verlängerung nur bis 30.06.2025; Umsetzungsbedarf trotz § 16 Abs. 3 BImSchG (6-Monatsfrist bei Änderungsgenehmigungen), weil Repowering nach § 16a Abs. 1 BImSchG nur auf Antrag des Vorhabenträgers als Änderungsverfahren geführt wird, im Neugenehmigungsverfahren gilt jedoch im förmlichen Verfahren eine Frist von 7 Monaten.

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
§ 2 (12) Städtebauprojekte sind Bauvorhaben einer gewissen Größe, die ihrem Wesen nach städtisch sind und daher Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten, die Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhalten.		Gesetzesbegründung: Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien im bisherigen Außenbereich, insbesondere Freiflächenanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, sollen nach dieser Legaldefinition künftig nicht mehr in diesem Sinne als städtisch zu qualifizieren sein und daher nicht länger als Städtebauprojekte gelten, auch wenn für sie ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Bundesrecht daher für diese Projekte nicht mehr begründet.

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
§ 245f (3) Abweichend von § 233 Absatz 1 sollen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7] ein Beschluss über die Aufstellung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, zugleich als Beschleunigungsgebiete nach § 249a ausgewiesen werden.	Art. 15c Abs. 1 und 2 EE-RL 2023	

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
§ 249a Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land (1) Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Die Darstellung ist ausgeschlossen, soweit ein Beschleunigungsgebiet 1. in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder 2. in einem Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten, das auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden kann, liegt. (2) Im Falle möglicher negativer Umweltauswirkungen sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um diese Auswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf	Art. 15c Abs. 1 und 2 EE-RL 2023 für Windenergie an Land Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) Ziff. ii) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) Ziff. ii) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL 2023	(P): Müsste hier eine Frist zur Ausweisung bis zum 21.02.2026 geregelt werden? (P): Es ist umstritten, ob die bloße Wahrung von Gebietsausschlüssen genügt, um die Anforderungen von Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) (voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen) umzusetzen (P): Bei den Gebietsausschlüssen werden Hauptvogelzugrouten nicht erwähnt (P): Maßnahmen für Vor-Ort-Speicher fehlen

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und 3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 dieses Gesetzes erfolgen. (3) Eine Verletzung der Anforderungen der Absätze 1 bis 2 zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist für die Rechtswirksamkeit des Windenergiegebietes im Übrigen unbeachtlich.		(P): Fehlen die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG?

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
§ 249b Sonderregelungen für Solarenergiegebiete (1) Die Gemeinde kann im Flächennutzungsplan grundsätzlich geeignete Bereiche im Außenbereich für bestimmte Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, auch in Kombination und im räumlichen Zusammenhang mit bestimmten, nicht planfeststellungspflichtigen Vorhaben zur Speicherung von elektrischer oder thermischer Energie, darstellen (Solarenergiegebiete). In diesen Gebieten sind die im Plan bezeichneten Vorhaben dann zulässig, wenn 1. öffentliche Belange, soweit sie nicht bereits bei der Darstellung des Solarenergiegebiets abgewogen worden sind, nicht entgegenstehen, 2. die ausreichende Erschließung gesichert ist und 3. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 hinsichtlich der Rückbau- und Bodenentsiegelungsverpflichtung gegeben sind. § 36 ist entsprechend anzuwenden. (2) In Solarenergiegebieten können den im Plan bezeichneten Vorhaben nicht entgegengehalten werden: 1. die Belange des Denkmalschutzes sowie die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und 7 genannten Belange, 2. eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft oder eine		

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und 3. Belange des Bodenschutzes, wenn durch Vorgaben im Plan sichergestellt wird, dass die natürlichen Funktionen des Bodens durch die Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich nicht beeinträchtigt oder Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzugsweise am Standort des Vorhabens kompensiert werden. Die Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Belange im Rahmen der planerischen Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 bleibt unberührt. Sind aufgrund der Darstellung von Solarenergiegebieten in einem Flächennutzungsplan Handlungen zu erwarten, denen Bestimmungen der Erklärung zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde über eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen vor der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans. (3) Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass in Raumordnungsplänen festgelegt werden kann, dass in Vorranggebieten für Solarenergie für die vorrangigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 der Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Satz 3 sowie Absatz 2 gelten. (4) Soweit sich Solarenergiegebiete mit Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes überschneiden, ist der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen. Dazu ist		

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
für Vorhaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben zurückzubauen oder seinen Rückbau zu dulden, soweit dies für die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer vorrangigen Windenergieanlage erforderlich ist. Die Genehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung entsprechend § 35 Absatz 5 Satz 3 sicherstellen.		

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
§ 249c Beschleunigungsgebiete für Solarenergie (1) Solarenergiegebiete im Sinne des § 249b Absatz 1 können im Flächennutzungsplan zusätzlich als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden. Soweit ein Beschleunigungsgebiet 1. in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark, in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, in einem nationalen Naturmonument im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder 2. in einem Gebiet mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer Arten, die das Gebiet regelmäßig nutzen und bei denen ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist, liegt, gilt die Darstellung nur für dortige Flächen, die künstlich oder bereits bebaut sind und als nicht ökologisch sensibel eingeschätzt werden. Gewässer sind von der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen. (2) Im Falle möglicher negativer Umweltauswirkungen sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen, um diese Auswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf	Art. 15c Abs. 1 und 2 EE-RL 2023 für Solarenergie Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) Ziff. ii) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) Ziff. ii) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) Ziff. ii) Hs. 2 EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL 2023	(P): Nach dem Regelungsentwurf besteht keine Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie; nach der Richtlinie ist unklar, wie weit hier die Spielräume der Mitgliedstaaten reichen, wenn die Zielerreichung auch ohne Beschleunigungsgebiete gesichert ist oder ihre Umsetzung bei bestimmten erneuerbaren Energiequellen keinen wirklichen Beschleunigungseffekt hat. (P): Es ist umstritten, ob die bloße Wahrung von Gebietsausschlüssen genügt, um die Anforderungen von Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) EE-RL 2023 (voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen) umzusetzen. (P): Anders als in § 249a Abs. 2 BauGB nF wird hier nicht deutlich, wofür geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen sind: Errichtung und Betrieb? Von Anlagen und deren Netzanschluss?

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und 3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 erfolgen. (3) Eine Verletzung der Anforderungen der Absätze 1 und 2 zur Darstellung von Beschleunigungsgebieten ist für die Rechtswirksamkeit des Solarenergiegebietes im Übrigen unbeachtlich.		(P): Fehlen die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG?

[illegible]

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
- Die Zusammenstellung der Regeln erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie der zu identifizierenden Arten und Lebensräume, für die negative Auswirkungen zu erwarten sind. - Die Regeln beinhalten einen Maßnahmenkatalog für bau-, anlage- und betriebsbedingt erforderliche Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Beschleunigungsgebiet. - Die Genehmigungsbehörden haben aus einem Maßnahmenkatalog für jedes Beschleunigungsgebiet geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Hierfür wird den Landesbehörden ein Bundesleitfaden zur Verfügung gestellt. - Als Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene sind Kriterien festzulegen, anhand derer aus dem Maßnahmenkatalog konkrete Maßnahmen auszuwählen sind. 2. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Arten- und Habitatschutz Um negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sowie auf für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentliche Arten und Lebensräume der Natura 2000-Gebiete zu vermeiden, sind Maßnahmen für baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen/negative Auswirkungen durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen anzuordnen.	Art. 15c Abs. 1 UAbs. 2 EE-RL 2023	(P): Warum werden die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG hier in der Anlage ausdrücklich genannt, im Übrigen Regelungsentwurf aber nur die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG adressiert?

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
Die Maßnahmen müssen geeignet und wirksam sein, um den Eintritt der Verbotsstatbestände nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat der Planungsträger geeignete Regeln aufzustellen, um einen möglichst naturverträglichen Ausbau sicherzustellen. Hierbei soll er auch Regeln zur technischen Ausgestaltung in Betracht ziehen (z.B. Höhe der Rotorunterkante). Regeln zur Vermeidung bzw. Verringerung errichtungs-, anlage- und betriebsbedingte negativen Auswirkungen sind: • Anordnung von geeigneten und fachlich anerkannten Standard-Minderungsmaßnahmen • Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten • Zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Einzelbrutplätze) sind insbesondere Schutzmaßnahmen nach der Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzusehen. • Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Windenergieanlagen an Land stets Abregelungen vorzusehen, die [in der Regel] auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der		(P): Es fehlt ein Verweis auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschrift des § 33 BNatSchG (= Umsetzung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL 2023 nimmt im Rahmen der Vereinbarkeitsvermutung auch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Bezug.

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind. • Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt störungsempfindlicher Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten • Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor errichtungs-, anlage- und betriebsbedingtem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten • Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräumen • bei Auswirkungen auf Brut- und Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten sind geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Konkretisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen im Sinne von Anlage 3 sowie die Konkretisierung des Maßnahmenkataloges für die Ableitung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene erfolgt untergesetzlich. Neuartige Minderungsmaßnahmen können im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum in Form von Pilotprojekten auf der Zulassungsebene angeordnet werden, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten,	Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 S. 2 EE-RL 2023	Neuartige Minderungsmaßnahmen für Gewässerschutz nicht geregelt, aber keine Umsetzungspflicht.

Änderung des Baugesetzbuchs durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
sofort geeignete Schritte unternommen werden] 3. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Gewässerschutz Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass von der Errichtung der Anlagen im Gewässer bzw. auf dieser Fläche abgesehen wird und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird.] Abschnitt 2: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Solarenergieanlagen [wird noch im Rahmen der Ressortabstimmung ergänzt]		(P): Eine Standortverlagerung – jedenfalls außerhalb einer kleinräumigen Standortverschiebung/Micro-Siting – ist keine Minderungsmaßnahme, sondern ein neues/anderes Projekt bzw. eine Versagung des Projekts an dieser Stelle.

Änderung des Raumordnungsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
§ 28 Sonderregelung für Windenergie an Land (1) Auf Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind vorrangig die §§ 245e und 249 des Baugesetzbuchs anzuwenden; § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung. (2) Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes werden, soweit sie nicht in 1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. Gebieten mit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art, die auf Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können, liegen, zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Im Rahmen laufender Planaufstellungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sollen jene Gebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden; § 27 Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden. Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete werden Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den	Art. 15c Abs. 1 und 2 EE-RL 2023 für Windenergie an Land Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) Ziff. ii) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) Ziff. ii) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL 2023	(P): Müsste hier eine Frist zur Ausweisung bis zum 21.02.2026 geregelt werden? (P): Es ist umstritten, ob die bloße Wahrung von Gebietsausschlüssen genügt, um die Anforderungen von Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) EE-RL 2023 (voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen) umzusetzen. (P): Bei den Gebietsausschlüssen werden Hauptvogelzugrouten nicht erwähnt (P): Maßnahmen für Vor-Ort-Speicher fehlen

Änderung des Raumordnungsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
Betrieb von Anlagen und deren Netzan-schluss festgelegt, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben auf 1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann [entsprechend dem Regelwerk in Anlage 3 dieses Gesetzes erfolgen]. (3) Eine Verletzung der Vorschriften des Absatzes 2 über die zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist für die Rechtswirksamkeit des Vorranggebiets unbeachtlich.		(P): Fehlen die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG?

Änderung des Raumordnungsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
§ 29 Sonderregelung für Solarenergie (1) Auf Vorranggebiete für Solarenergie findet § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 keine Anwendung. (2) Vorranggebiete für Solarenergie können, soweit sie nicht 1. in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie Nationalen Naturmonumenten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. in Gebieten mit bedeutenden Vorkommen mindestens einer Art, die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist, oder 3. in und über Gewässern liegen, zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. § 28 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 finden entsprechend Anwendung.	Art. 15c Abs. 1 und 2 EE-RL 2023 für Solarenergie Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) Ziff. ii) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) Ziff. ii) EE-RL 2023 Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) EE-RL 2023	(P): Nach dem Regelungsentwurf besteht keine Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie; nach der Richtlinie ist unklar, wie weit hier die Spielräume der Mitgliedstaaten reichen, wenn die Zielerreichung auch ohne Beschleunigungsgebiete gesichert ist oder ihre Umsetzung bei bestimmten erneuerbaren Energiequellen keinen wirklichen Beschleunigungseffekt hat. (P): Es ist umstritten, ob die bloße Wahrung von Gebietsausschlüssen genügt, um die Anforderungen von Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) (voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen) umzusetzen

[illegible]

Änderung des Raumordnungsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
vorhabensspezifischen Wirkfaktoren sowie der zu identifizierenden Arten und Lebensräume, für die negative Auswirkungen zu erwarten sind. • Die Regeln beinhalten einen Maßnahmenkatalog für bau-, anlage- und betriebsbedingt erforderliche Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Beschleunigungsgebiet. • Die Genehmigungsbehörden haben aus einem Maßnahmenkatalog für jedes Beschleunigungsgebiet geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Hierfür wird den Landesbehörden ein Bundesleitfaden zur Verfügung gestellt. • Als Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene sind Kriterien festzulegen, anhand derer aus dem Maßnahmenkatalog konkrete Maßnahmen auszuwählen sind. 2. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Arten- und Habitatschutz Um negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sowie auf für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentliche Arten und Lebensräume der Natura 2000-Gebiete zu vermeiden, sind Maßnahmen für baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen/negative Auswirkungen durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen anzuordnen. Die Maßnahmen müssen geeignet und wirksam sein, um den Eintritt sämtlicher		

Änderung des Raumordnungsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat der Planungsträger geeignete Regeln aufzustellen, um einen möglichst naturverträglichen Ausbau sicherzustellen. Hierbei soll er auch Regeln zur technischen Ausgestaltung in Betracht ziehen (z.B. Höhe der Rotorunterkante). Regeln zur Vermeidung bzw. Verringerung errichtungs-, anlage- und betriebsbedingte negativen Auswirkungen sind: • Anordnung von geeigneten und fachlich anerkannten Standard-Minderungsmaßnahmen • Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten • Zum Schutz von Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Einzelbrutplätze) sind insbesondere Schutzmaßnahmen nach der Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzusehen. • Zum Schutz von Fledermäusen sind bei Windenergieanlagen an Land stets Abregelungen vorzusehen, die [in der Regel] auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind.		(P): Es fehlt ein Verweis auf die Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschrift des § 33 BNatSchG (= Umsetzung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 EE-RL 2023 nimmt im Rahmen der Vereinbarkeitsvermutung auch Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in Bezug.

Änderung des Raumordnungsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
• Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Vorkommen errichtungs-, anlage- und betriebsbedingt störungsempfindlicher Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten • Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor errichtungs-, anlage- und betriebsbedingtem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten • Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräumen • bei Auswirkungen auf Brut- und Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten sind geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Konkretisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen im Sinne von Anlage 3 sowie die Konkretisierung des Maßnahmenkataloges für die Ableitung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene erfolgt untergesetzlich. Neuartige Minderungsmaßnahmen können im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum in Form von Pilotprojekten auf der Zulassungsebene angeordnet werden, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten, sofort geeignete Schritte unternommen werden.	Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 S. 2 EE-RL 2023	Neuartige Minderungsmaßnahmen für Gewässerschutz nicht geregelt, aber keine Umsetzungspflicht.

Änderung des Raumordnungsgesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
3. Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Gewässerschutz Ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG etwa im Falle einer vorgesehenen Errichtung von Windenergieanlagen in einem oberirdischen Gewässer einschließlich seines Ufers oder auf einer für die Gewässerentwicklung vorgesehenen angrenzenden Fläche nicht eingehalten werden können, ist dem, soweit erforderlich, insbesondere dadurch Rechnung zu tragen, dass von der Errichtung der Anlagen im Gewässer bzw. auf dieser Fläche abgesehen wird und der Standort der Anlage entsprechend verlegt wird.] Abschnitt 2: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Solarenergieanlagen [wird noch im Rahmen der Ressortabstimmung ergänzt]		(P): eine Standortverlagerung – jedenfalls außerhalb einer kleinräumigen Standortverschiebung/Micro-Siting – ist keine Minderungsmaßnahme, sondern ein neues/anderes Projekt bzw. eine Versagung des Projekts an dieser Stelle.

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Referentenentwurf	Umgesetzte Vorschrift der EE-RL 2023	Hinweise
Änderungen in § 97	Art. 15c Abs. 3 S. 2 EE-RL 2023	
Änderungen in § 98	Art. 15c Abs. 3 S. 2 EE-RL 2023	

Kontakt

**Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg**

T: +49 931 794077-0

F: +49 931 7940 77-29

**mail@stiftung-umweltenergierecht.de
www.stiftung-umweltenergierecht.de**